

# Bundesgesetzblatt <sup>1785</sup>

Teil II

G 1998

---

**2004**                      **Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2004**                      **Nr. 42**

---

Tag	Inhalt	Seite
11.11.2004	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland .....	1786
17.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren .....	1792
23.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen .....	1793
23.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	1801
24.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	1802
29.12.2004	Bekanntmachung betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, zur Festlegung der ab 1. Januar 2005 geltenden Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) .....	1804
Abschlusshinweis .....		1816

---

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen  
über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

**Vom 11. November 2004**

Kolumbien hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens am 27. Oktober 2003 nachstehende Notifikation nach Artikel 3 des Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) abgegeben:

*(Übersetzung)*

“Proceso por alimentos para menores

Se entiende por alimentos todo lo que es indispensable para el sustento, habitación, vestido, asistencia médica, recreación, formación integral y educación o instrucción del menor. Los alimentos comprenden la obligación de proporcionar a la madre los gastos de embarazo y parto. Art. 133 Decreto 2737 de 1989, Código del Menor.

Todo menor tiene derecho a la protección, al cuidado y a la asistencia necesaria para lograr un adecuado desarrollo físico, mental, moral y social, estos derechos se reconocen desde la concepción. Artículo 30 Decreto 2737 de 1989, Código del Menor.

En caso de incumplimiento de la obligación alimentaria para con un menor, cualquiera de sus padres, sus parientes, el guardador o la persona que lo tenga bajo su cuidado, podrán provocar la conciliación ante el Defensor de Familia, los jueces competentes, el Comisario de Familia o el Inspector de los corregimientos de la residencia del menor o éstos de oficio. Artículo 136 Decreto 2737 de 1989, Código del Menor.

No es posible renunciar al derecho de pedir alimentos, ya que es un derecho irrenunciable, intransferible por causa de muerte. No puede venderse ni cederse en modo alguno del derecho de pedir alimentos.

El que debe alimentos no podrá oponer al demandante en compensación lo que el demandante le deba a él.

Cuando a los padres se imponga la pérdida de la patria potestad, no por ello cesará la obligación alimentaria. Esta obligación cesa cuando el menor es entregado en adopción.

„Verfahren betreffend Unterhalt für Minderjährige

„Unterhalt“ bezeichnet alles, was für die Verpflegung, Wohnung, Bekleidung, medizinische Versorgung, Erholung, Erziehung und Ausbildung des Minderjährigen unbedingt erforderlich ist. Unterhalt schließt die Verpflichtung ein, die Aufwendungen der Mutter für Schwangerschaft und Entbindung zu erstatten (Artikel 133 Dekret Nr. 2737 von 1989, Gesetz über Minderjährige).

Jeder Minderjährige hat Anspruch auf den Schutz, die Fürsorge und die Betreuung, die für seine angemessene körperliche, geistige, sittliche und soziale Entwicklung notwendig sind; derartige Ansprüche gelten ab dem Zeitpunkt der Empfängnis (Artikel 30 Dekret Nr. 2737 von 1989, Gesetz über Minderjährige).

Wird einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Minderjährigen nicht nachgekommen, so können die Eltern, die Verwandten, der Vormund oder die Pflegeperson ein Vergleichsverfahren beim Familien-Schiedsbeauftragten (Defensor de Familia), den zuständigen Richtern, dem Familienkommissar (Comisario de Familia) oder dem Fürsorgeinspektor des Aufenthaltsorts des Minderjährigen (Inspector de los corregimientos de la residencia del menor) anstrengen, oder dieses wird von Letzteren von Amts wegen angestrengt (Artikel 136 Dekret Nr. 2737 von 1989, Gesetz über Minderjährige).

Auf das Recht, Unterhalt zu beanspruchen, kann nicht verzichtet werden, da es unabdingbar und unvererblich ist. Es ist in keiner Weise veräußerlich oder abtretbar.

Der Unterhaltspflichtige kann nicht vom Berechtigten verlangen, die Forderung gegen Beträge aufzurechnen, die der Berechtigte ihm schuldet.

Selbst wenn den Eltern die elterliche Sorge entzogen worden ist, endet ihre Unterhaltsverpflichtung nicht. Diese Verpflichtung endet erst dann, wenn der Minderjährige adoptiert wird.

Mientras el deudor no cumpla o se allane a cumplir la obligación alimentaria que tenga respecto del menor, no será escuchado en la reclamación de la custodia y cuidado personal ni en el ejercicio de otros derechos sobre el menor.

El juez dispondrá cuando fuere necesario, la custodia y cuidado del menor o menores en cuyo nombre se abrió el proceso, sin perjuicio de las acciones judiciales pertinentes. Artículo 150 Decreto 2737 de 1989, Código del Menor.

La mujer grávida podrá reclamar alimentos respecto del hijo que está por nacer, del padre legítimo (casado) o del que haya reconocido la paternidad en el caso de hijo extramatrimonial. Artículo 135 Decreto 2737 de 1989, Código del Menor.

#### La Conciliación

Ley 23 de 1991, Ley 446 de 1998 y Ley 640 de 2001

Artículo 35 Ley 640 de 2001. 'Requisito de procedibilidad: En los asuntos susceptibles de conciliación, la conciliación extrajudicial en derecho es requisito de procedibilidad para acudir ante las jurisdicciones civil, contencioso administrativa, laboral y de familia, de conformidad con lo previsto en la presente ley para cada una de estas áreas.'

Lo anterior indica que para la solicitud de imposición de cuota alimentaria en favor de un menor, podrá la madre o el padre del niño o sus parientes o los funcionarios que conozcan del caso provocar una conciliación con la persona obligada para suministrar dichos alimentos.

Así las cosas, el obligado (que esté incumpliendo) para prestar alimentos, será citado al despacho del Comisario de Familia, del Defensor de Familia o del Juzgado competente, para tratar de llegar a un acuerdo sobre, monto de la cuota alimentaria, modo de suministrarla, periodicidad de la misma y garantía para su cumplimiento: El obligado podrá autorizar que de su salario le sea descontada la cuota alimentaria acordada.

Una vez se llegue a la conciliación sobre la cuota alimentaria, la forma de pago, los plazos para pagarla y la garantía correspondiente, se levantará el acta que será firmada por el funcionario que la preside, y las partes. A continuación el funcionario la aprobará mediante auto y así la conciliación prestará mérito ejecutivo, es decir que en caso de incumplimiento, por parte del obligado, dará lugar a la iniciación del proceso ejecutivo por alimentos.

En el evento de no presentarse el citado, una vez citado en dos oportunidades, habiéndosele dado a conocer el motivo de

Solange der Verpflichtete gegenüber dem Minderjährigen der Unterhaltspflichtung nicht nachkommt oder nicht nachzukommen bereit ist, kann er nicht die Personensorge beantragen oder ein anderes Recht über den Minderjährigen ausüben.

Wenn nötig, entscheidet der Richter, wer das Sorgerecht und die Fürsorge für den oder die Minderjährigen haben soll, für den oder die das Verfahren eingeleitet wurde, und zwar unbeschadet der zustehenden Rechtsbehelfe (Artikel 150 Dekret Nr. 2737 von 1989, Gesetz über Minderjährige).

Eine werdende Mutter kann für die Leibesfrucht (nasciturus) vom ehelichen Vater des Kindes (Ehemann) oder, im Fall eines nichtehelichen Kindes, von dem Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, Unterhalt verlangen (Artikel 135 Dekret Nr. 2737 von 1989, Gesetz über Minderjährige).

#### Vergleichsverfahren

Gesetz Nr. 23 von 1991, Gesetz Nr. 446 von 1998 und Gesetz Nr. 640 von 2001

Gesetz Nr. 640 von 2001, Artikel 35. 'Zulässigkeitsvoraussetzung: In Fällen, die für einen Vergleich geeignet sind, ist der außergerichtliche Vergleich Voraussetzung für die Anrufung von Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits- und Familiengerichten, wie in diesem Gesetz für die einzelnen Sachgebiete ausgeführt.'

Bei einem Antrag auf Auferlegung von Unterhaltszahlungen für einen Minderjährigen können folglich die Mutter oder der Vater des Kindes, sonstige Familienangehörige des Kindes oder Amtsträger, die in dieser Sache entscheiden, ein Vergleichsverfahren mit der zur Unterhaltszahlung verpflichteten Person einleiten.

In diesem Fall wird die unterhaltspflichtige (säumige) Person vom Familienkommissar, vom Familien-Schiedsbeauftragten oder vom zuständigen Richter vorgeladen, um Einigung über die Höhe der Unterhaltszahlungen, die Zahlungsweise, Zahlungstermine und die Zahlungsgarantie zu erzielen. Der Unterhaltspflichtige kann gestatten, dass die vereinbarten Beträge von seinem Einkommen einbehalten werden.

Ist im Vergleichsverfahren Einigung über die Höhe der Unterhaltszahlungen, die Zahlungsweise, die Fälligkeitstermine und die entsprechende Garantie erzielt worden, so wird ein Protokoll angefertigt und von dem Amtsträger, der den Vorsitz bei dem Verfahren geführt hat, sowie von den beteiligten Parteien unterzeichnet. Der Amtsträger genehmigt es daraufhin durch Beschluss, und damit wird der Vergleich vollstreckbar, d. h., kommt der Unterhaltspflichtige seinen Verpflichtungen nicht nach, so gibt dies Anlass zur Einleitung eines Verfahrens zur Vollstreckung des Unterhalts.

Erscheint die vorgeladene Person nach zwei Vorladungen und nach Angabe der Gründe für diese nicht oder kommt der

la citación, o si la conciliación fracasa, el funcionario podrá fijar prudencialmente una cuota alimentaria provisional y así mismo el auto que la señale prestará mérito ejecutivo. El funcionario deberá presentar ante el juez competente la demanda de alimentos para que la cuota fijada provisionalmente sea confirmada por el juez.

Las conciliaciones sobre alimentos podrán variar de acuerdo a las circunstancias tanto del obligado a prestar los alimentos, como a las necesidades de quien recibe el apoyo económico. Igualmente la sentencia judicial de alimentos, es revisable para efectos del regular la cuota alimentaria, cuando el demandado es padre de otro u otros menores de edad.

El acta de conciliación deberá cumplir con las siguientes formalidades:

Indicar el lugar, la fecha y la hora de la audiencia de conciliación.

La identificación del Conciliador.

La identificación de las personas citadas para conciliar e indicación de las que asisten a la diligencia.

Relato somero de las pretensiones objeto de la conciliación.

El acuerdo logrado por las partes dentro de la diligencia.

Cada una de las partes que participen en la conciliación, deberán recibir una copia de la misma.

Demanda por alimentos para menores

La demanda por alimentos para los menores se tramitará de conformidad con lo establecido en el Decreto 2737 de 1989, Código del Menor, siendo un proceso de única instancia conforme a lo preceptuado por el Decreto 2272 de 1989.

La demanda por alimentos deberá contener el nombre de las partes, el lugar de notificaciones de las mismas (lugar de residencia, domicilio, paradero o sitio de trabajo), el valor de los alimentos solicitados, los hechos que sirven de fundamento para solicitarlos, las pruebas que se pretenden hacer valor y se acompañará con los documentos que estén en poder del demandante. Esta demanda podrá ser presentada verbalmente o por escrito. En el evento de faltar algún documento que el demandante no pueda anexar, el juez a solicitud de parte o de oficio ordenará su expedición a cargo de la autoridad que corresponda.

Si el juez lo estima pertinente, podrá decretar el embargo del salario del demandado (en la cuantía que estime pertinente) en el mismo auto admisorio de la demanda (para garantizar el cumplimiento de la obligación alimentaria), para lo cual oficiará al respectivo pagador del demandado. Podrá ordenar igualmente la retención del porcentaje que estime pertinente de las cesantías del demandado, para que

Vergleich nicht zustande, so kann der Amtsträger nach Ermessen eine vorläufige Unterhaltssumme festsetzen; der Beschluss, durch den diese Summe festgelegt wird, ist vollstreckbar. Der Amtsträger muss die Unterhaltsforderung dem zuständigen Richter vorlegen, damit dieser den vorläufig festgesetzten Betrag bestätigt.

Vergleiche in Unterhaltsangelegenheiten können je nach den Umständen der unterhaltspflichtigen Person und den Bedürfnissen des Empfängers der finanziellen Unterstützung unterschiedlich sein. Außerdem kann die gerichtliche Entscheidung, mit der Unterhalt zugesprochen wurde, revidiert werden, um die Unterhaltssumme abzuändern, wenn der Unterhaltspflichtige Vater eines oder mehrerer weiterer Minderjähriger ist.

Das Vergleichsprotokoll muss die folgenden Angaben enthalten:

Ort, Datum und Uhrzeit der Vergleichsverhandlung;

den Namen des Vermittlers;

die Namen der zum Vergleichsverfahren vorgeladenen Personen und Angaben über Teilnehmer des Verfahrens;

eine Zusammenfassung der Forderungen, die Gegenstand des Vergleichs sind;

die Einigung, die von den Parteien während des Verfahrens erzielt wurde.

Jede der am Vergleichsverfahren beteiligten Parteien muss eine Kopie des Vergleichsprotokolls erhalten.

Klagen auf Unterhalt für Minderjährige

Klagen auf Unterhalt für Minderjährige erfolgen in Übereinstimmung mit Dekret Nr. 2737 von 1989 (Gesetz über Minderjährige); wie in Dekret Nr. 2272 von 1989 vorgeschrieben, ist die Entscheidung nicht rechtsmittelfähig.

Die Unterhaltsklage muss die Namen der Parteien, ihre Zustellanschrift (Wohnort, Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Arbeitsort), die Höhe des geforderten Unterhalts, die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und die herangezogenen Beweismittel enthalten; außerdem müssen alle im Besitz des Anspruchsberechtigten befindlichen Unterlagen beigelegt sein. Klagen können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Fehlt ein Dokument, das der Anspruchsberechtigte nicht beibringen kann, so kann der Richter auf Verlangen einer Partei oder von Amts wegen anordnen, dass die zuständige Behörde das Dokument ausstellt.

Wenn er es für erforderlich hält, kann der Richter in dem Beschluss, durch den die Klage für zulässig erklärt wird, die Pfändung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen (in einer Höhe, die er für angemessen erachtet) anordnen (um die Erfüllung der Unterhaltsverpflichtung zu gewährleisten); zu diesem Zweck setzt er sich offiziell mit dem Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen in Verbindung. Er

garanticen los alimentos del menor, en el evento de retirarse del empleo o de ser suspendido en el mismo.

#### Las pruebas

Toda decisión judicial debe fundarse en las pruebas regular y oportunamente alegadas al proceso. Artículo 174 del Código de Procedimiento Civil.

Medios de prueba: Sirven como pruebas, la declaración de parte, el juramento, el testimonio de terceros, el dictamen pericial, la inspección judicial, los documentos, los indicios y cualesquiera otros medios que sean útiles para la formación del convencimiento del juez. Artículo 175 del Código de Procedimiento Civil.

#### Pruebas en el extranjero

Cuando el proceso civil exija la práctica de diligencias en territorio extranjero, el juez según la naturaleza de la actuación y la urgencia de la misma, podrá:

1. Enviar carta rogatoria por conducto del Ministerio de Relaciones Exteriores, a una de las autoridades judiciales del país donde han de practicarse las diligencias, a fin de que las practique y devuelva por conducto del agente diplomático o consular de Colombia o él de un país amigo.
2. Comisionar por medio de exhorto directamente al cónsul o agente diplomático de Colombia en el país respectivo, para que practique las diligencias de conformidad con las leyes nacionales y las devuelva directamente. Los cónsules y agentes diplomáticos de Colombia en el exterior quedan facultados para practicar todas las diligencias judiciales en materia civil, para las cuales sean comisionados. Artículo 193 Código de Procedimiento Civil.

Las pruebas serán decretadas a solicitud de las partes o por la acción oficiosa del juez, cuando éste las considere útiles para la verificación de los hechos que se relacionan con las afirmaciones de las partes. Los gastos que impliquen su práctica, serán a cargo de las partes, por igual, sin perjuicio de lo que el juez resuelva sobre las costas del proceso.

Confesión judicial: Es la que se hace ante el juez en ejercicio de sus funciones. Las demás son extrajudiciales.

Interrogatorio de parte: El juez puede oficiosamente citar a las partes, para que bajo juramento absuelvan el interrogatorio que estime procedente formular. También puede citar a una de las partes, a solicitud de la otra, siempre que se pida en forma oportuna.

kann auch die Einbehaltung eines von ihm für angemessen erachteten Anteils des Arbeitslosengelds anordnen, um den Unterhalt des Minderjährigen sicherzustellen, falls der Unterhaltspflichtige seine Arbeitsstelle aufgibt oder aus ihr entlassen wird.

#### Beweismittel

Jede Gerichtsentscheidung muss auf Beweismittel gestützt sein, die in dem Verfahren ordnungsgemäß und rechtzeitig beigebracht worden sind (Artikel 174 Zivilprozessordnung).

Beweismittel: Als Beweismittel dienen Parteiaussagen, Aussagen unter Eid, Zeugenaussagen Dritter, Sachverständigen-gutachten, der richterliche Augenschein, Urkunden, Indizien und alle sonstigen Mittel, die für die Entscheidungsfindung des Richters nützlich sind (Artikel 175 Zivilprozessordnung).

#### Beweismittel im Ausland

Wenn für den Zivilprozess Formalitäten in ausländischem Hoheitsgebiet erforderlich sind, kann der Richter je nach Art und Dringlichkeit des Vorgehens

1. über das Außenministerium ein Rechtshilfeersuchen an eine der Justizbehörden in dem Land richten, in dem die Formalitäten abgewickelt werden sollen, damit die Justizbehörde diese Formalitäten erledigt und den Nachweis darüber durch den Diplomaten oder Konsularbeamten Kolumbiens oder den eines befreundeten Landes zurücksendet;
2. den Konsul oder den Diplomaten Kolumbiens in dem betreffenden Land durch Ersuchen unmittelbar beauftragen, die Formalitäten nach innerstaatlichem Recht zu erledigen und den Nachweis darüber auf direktem Weg zurückzusenden. Die Konsuln und Diplomaten Kolumbiens im Ausland sind bevollmächtigt, alle gerichtlichen Formalitäten zivilrechtlicher Art zu erledigen, mit denen sie nach Artikel 193 der Zivilprozessordnung beauftragt sind.

Beweise werden auf Ersuchen der Parteien oder durch richterliche Anordnung erhoben, wenn der Richter sie zur Prüfung der Tatsachen, die mit den Einlassungen der Parteien im Zusammenhang stehen, für notwendig erachtet. Die Kosten für die Beweisaufnahme werden zu gleichen Teilen von allen Parteien getragen, unbeschadet der Entscheidung des Richters über die Verfahrenskosten.

Gerichtliche Aussage: Erklärung, die vor dem Richter in Ausübung seiner Funktion abgegeben wurde. Alle anderen Erklärungen sind außergerichtlich.

Parteivernehmung: Der Richter kann die Parteien amtlich vorladen, um sie unter Eid zu allen Fragen zu vernehmen, die er für begründet hält. Er kann auch eine Partei auf Ersuchen einer anderen Partei vorladen, vorausgesetzt, dass der Antrag formgerecht gestellt wurde.

**Juramento:** Cuando la ley autoriza al juez para pedir juramento a cualquiera de las partes, ésta deberá prestarlo dentro de la oportunidad para practicar pruebas, en la fecha y hora en que se señale.

**Declaración de terceros:** Toda persona está en la obligación de rendir el testimonio que se le solicite, salvo los casos determinados por la ley.

**Prueba pericial:** Es aquella que requiere para su práctica, de la participación de personas expertas o especializadas en determinadas materias científicas, técnicas o artísticas.

**Inspección judicial:** Prueba establecida para la verificación de determinados hechos materia del proceso.

**Indicio:** Para que el hecho pueda considerarse como indicio, deberá estar plenamente probado en el proceso. El juez está facultado para deducir indicios del comportamiento de las partes.

**Documentos:** Los documentos son públicos y privados. Público es el otorgado por funcionario público en ejercicio de su cargo o con su intervención. Privado es el que no reúna los requisitos para ser tenido como documento público.

**Documento auténtico:** Es aquel sobre el cual existe la certeza sobre la persona que lo ha elaborado, manuscrito o firmado y el documento público se presume auténtico, hasta tanto no se pruebe lo contrario mediante la tacha de falsedad. Existen documentos privados auténticos cuando reúnen las condiciones exigidas por la ley.

Para iniciar el proceso por alimentos para menores, deberá demostrarse el parentesco entre el menor que solicita los alimentos y la persona obligada para suministrarlos. Lo anterior se demostrará a través del Registro Civil de nacimiento del menor. Igualmente deberá demostrarse, así sea sumariamente (fundamento plausible) la capacidad económica del demandado para suministrar alimentos. En el caso de no poderse demostrar dicha capacidad, habrá de acudirse a analizar su posición social, las costumbres y en últimas se presumirá que el demandado devenga al menor el salario mínimo.

Para demostrar la capacidad económica del deudor, se podrá acudir a solicitar como pruebas (documentales o testimoniales según el caso) un certificado de ingresos y descuentos de ley si es empleado. Se podrá solicitar a la Oficina de Catastro informe sobre propiedades inmuebles que estén a nombre del demandado. Se podrá acudir a la Secretaría de

**Eid:** Wenn das Gesetz den Richter dazu ermächtigt, von einer Partei das Ablegen eines Eides zu verlangen, muss der Eid in dem Zeitraum, der für die Beweisaufnahme vorgesehen ist, geleistet werden, und zwar zum festgesetzten Datum und zur festgesetzten Uhrzeit.

**Erklärungen Dritter:** Jedermann ist verpflichtet, die von ihm verlangten Zeugenaussagen zu machen; hiervon ausgenommen sind die gesetzlich festgelegten Fälle.

**Sachverständigenbeweis:** Ein Beweis, an dem Sachverständige oder auf bestimmte wissenschaftliche, technische oder künstlerische Gebiete spezialisierte Personen mitgewirkt haben müssen.

**Richterlicher Augenschein:** Ein Beweis, der zur Überprüfung von Tatsachen erhoben wird, die Gegenstand des Verfahrens sind.

**Indiz:** Damit eine Tatsache als Indiz gelten kann, muss sie im Verfahren vollständig nachgewiesen werden. Der Richter ist befugt, Indizienbeweise aus dem Verhalten der Parteien abzuleiten.

**Urkunden:** Es gibt öffentliche Urkunden und Privaturkunden. Öffentliche Urkunden sind solche, die von einem Beamten in Ausübung seiner Dienstpflichten oder mit seiner Beteiligung erstellt worden sind. Privaturkunden sind solche, die nicht die Voraussetzungen dafür erfüllen, als öffentliche Urkunden zu gelten.

**Echte Urkunde:** Eine Urkunde, von der mit Gewissheit bekannt ist, wer sie verfasst, mit der Hand geschrieben oder unterschrieben hat; eine öffentliche Urkunde gilt so lange als echt, bis der Beweis des Gegenteils durch Nachweis einer Fälschung erbracht wird. Privaturkunden sind echt, wenn sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Um Verfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Minderjährige einleiten zu können, muss das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem den Unterhalt fordernden Minderjährigen und dem Unterhaltspflichtigen nachgewiesen werden. Der Nachweis hat über das Personenstandsbuch des Minderjährigen zu erfolgen. Es muss auch nachgewiesen werden, dass der Unterhaltspflichtige finanziell in der Lage ist, Unterhalt zu bezahlen, und sei es auch nur abgekürzt (jedoch glaubwürdig). Wenn dieser Beweis nicht geführt werden kann, sind die gesellschaftliche Stellung und die Gewohnheiten des Unterhaltspflichtigen zu untersuchen; schließlich ist davon auszugehen, dass der Unterhaltspflichtige dem Minderjährigen den Mindestsatz schuldet.

Um nachzuweisen, dass der Unterhaltspflichtige zahlungsfähig ist, kann ein Nachweis über Einkommen und gesetzliche Abzüge als Beweismittel eingeholt werden (urkundlich oder durch Zeugenaussage, je nach Fall), wenn der Unterhaltspflichtige Angestellter ist. Beim Grundbuchamt können Auskünfte über unbewegliches Vermögen eingeholt wer-

Tránsito y Transportes para determinar la propiedad de vehículos automotores a nombre del demandado. Se podrá acudir a la Cámara de Comercio para establecer propiedad o participación del demandado en empresas de comercio. Podrá acudirse a la Administración de impuestos nacionales para obtener la declaración de renta del demandado. Igualmente podrá acudir a las entidades crediticias o bancarias para obtener informes sobre balances presentados por el demandado, así como para tener información sobre manejo de tarjetas de crédito. También podrá acudir a la prueba testimonial, en la cual los deponentes deberán conocer sobre los ingresos del demandado.

Los alimentos se deben desde la primera demanda y se pagarán en mesadas adelantadas, dentro de los primeros cinco días de cada mes al respectivo vencimiento, artículos 421 del Código Civil en concordancia con el artículo 498. Inciso segundo del Código de Procedimiento Civil, Decreto 2282 de 1989.

La sentencia por alimentos podrá disponer:

Una cuota sobre el sueldo o salario del demandado, la cual no podrá superar el 50% del ingreso mensual del mismo demandado.

Constitución de un capital cuya renta satisfaga la cuota alimentaria establecida.

Una suma determinada de dinero, de acuerdo a la capacidad económica que se haya demostrado respecto del demandado.

La cuota alimentaria se incrementará anualmente o bien en el monto en que se aumentare el costo de vida o bien de acuerdo a lo conciliado por las partes.

El proceso ejecutivo por alimentos

En el evento de no cumplirse la obligación alimentaria conciliada, o decretada mediante sentencia por el juez, será posible iniciar ante el juez de familia que corresponda, el proceso ejecutivo por alimentos, con las consecuencias jurídicas de embargo y remate de bienes de ser necesario.

Denuncia por inasistencia alimentaria

‘El que se sustraiga sin justa causa a la prestación de alimentos legalmente debidos a sus ascendientes, descendientes, adoptante o adoptivo, o cónyuge, incurrirá en prisión de uno (1) a tres (3) años y multa de diez (10) a veinte (20) salarios mínimos legales mensuales vigentes.’

den, das unter dem Namen des Unterhaltspflichtigen eingetragen ist. Die Kfz-Zulassungsstelle (Secretaría de Tránsito y Transportes) kann auf Anfrage feststellen, in wessen Eigentum sich Kraftfahrzeuge befinden, die auf den Unterhaltspflichtigen zugelassen sind. Bei der Handelskammer kann die Feststellung von Eigentum oder der Beteiligung des Unterhaltspflichtigen an Handelsunternehmen beantragt werden. Bei der nationalen Steuerbehörde kann auf Anfrage die Einkommensteuererklärung des Unterhaltspflichtigen eingeholt werden; bei Kredit- oder Geldinstituten können Kontoauszüge und Auskünfte über die Kreditkartennutzung des Unterhaltspflichtigen angefordert werden. Auch können Zeugen vernommen werden, die Kenntnis über die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen haben müssen.

Unterhalt wird ab dem Zeitpunkt der ersten Klageerhebung geschuldet und ist monatlich im Voraus zu entrichten in den ersten fünf Tagen des jeweiligen Monats der Fälligkeit (Artikel 421 des Zivilgesetzbuchs in Übereinstimmung mit Artikel 498 Absatz 2 der Zivilprozessordnung, Dekret Nr. 2282 von 1989).

Das Unterhaltsurteil kann Folgendes vorsehen:

einen vom Lohn oder Gehalt des Unterhaltspflichtigen einzubehaltenden Betrag, der 50 Prozent seines monatlichen Einkommens nicht übersteigen darf;

die Einrichtung einer Anlage, aus deren Erträgen die festgesetzten Unterhaltszahlungen beglichen werden;

eine bestimmte Geldsumme in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Zahlungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen;

eine jährliche Erhöhung der Unterhaltszahlungen entweder in Abhängigkeit vom Anstieg der Lebenshaltungskosten oder wie zwischen den Parteien vereinbart.

Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Im Fall der Nichterfüllung der vereinbarten oder durch richterlichen Beschluss angeordneten Unterhaltspflicht kann beim zuständigen Familienrichter ein Vollstreckungsverfahren zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eingeleitet werden, das erforderlichenfalls als Rechtsfolge die Pfändung und Versteigerung von Vermögen nach sich ziehen kann.

Strafmaß bei Nichtbezahlung von Unterhalt

‘Jeder, der sich ohne triftigen Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Verwandten in der aufsteigenden oder absteigenden Linie, gegenüber demjenigen, der ihn oder den er zur Adoption angenommen hat, oder gegenüber seinem Ehegatten entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von einem (1) bis zu drei (3) Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Zehn- (10-) bis Zwanzigfachen (20) des jeweils gültigen gesetzlichen monatlichen Mindestlohns bestraft.’

‘La pena será de prisión de dos (2) a cuatro (4) años y multa de quince (15) a veinticinco (25) salarios mínimos legales mensuales vigentes cuando la inasistencia alimentaria se cometa contra un menor de catorce (14) años.’ Artículo 233 Código Penal.

‘Circunstancias de agravación punitiva. La pena señalada en el artículo anterior se aumentará hasta en una tercera parte si el obligado, con el propósito de sustraerse a la prestación alimentaria, fraudulentamente oculta, disminuye o grava su renta o patrimonio.’ Artículo 234 Código Penal.

‘Reiteración. La sentencia condenatoria ejecutoriada no impide la iniciación de otro proceso si el responsable incurre nuevamente en inasistencia alimentaria.’ Artículo 235 Código Penal.”

‘Die Strafe besteht in einer Freiheitsstrafe von zwei (2) bis zu vier (4) Jahren und einer Geldstrafe in Höhe des Fünfzehn- (15-) bis Fünfundzwanzigfachen (25) des jeweils gültigen gesetzlichen monatlichen Mindestlohns, wenn die Verletzung der Unterhaltspflicht einen Minderjährigen von unter vierzehn (14) Jahren betrifft.’ (Artikel 233 Strafgesetzbuch)

‘Strafverschärfende Umstände. Das im vorhergehenden Absatz genannte Strafmaß erhöht sich um bis zu ein Drittel, wenn der Unterhaltspflichtige, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, sein Einkommen oder Vermögen in betrügerischer Absicht verschweigt, vermindert oder belastet.’ (Artikel 234 Strafgesetzbuch)

‘Wiederholung. Das für rechtskräftig erklärte Urteil schließt die Einleitung weiterer Verfahren nicht aus, wenn die betreffende Person erneut ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.’ (Artikel 235 Strafgesetzbuch)“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2004 (BGBl. II S. 1439).

Berlin, den 11. November 2004.

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

**Vom 17. November 2004**

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Bulgarien am 1. Februar 2005

Rumänien am 1. März 2005

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. II S. 1414).

Berlin, den 17. November 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens  
von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

**Vom 23. November 2004**

I.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. 2000 II S. 790) zu dem Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 13. Mai 2004  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten ist.

Das Protokoll ist ferner am 13. Mai 2004 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien

Dänemark

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Finnland

Malta

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Norwegen

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Russische Föderation

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte

Sierra Leone

Toga

Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.

II.

Dänemark bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. April 2002:

*(Übersetzung)*

„1. In Act No. 228 of 21 April 1999, implementing the Protocol of 1996 to amend the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims 1976, Denmark has made use of the provision in article 15, paragraph 1 of the said Convention, on the application of the Convention. Consequently, if a person, who has his habitual residence or principal place of business in a State Party to the Convention of 1976, but not to the Protocol of 1996, seeks to limit his liability before a Court in Denmark during the period where Denmark is both a State Party to the Convention of 1976 and the Protocol of 1996, Denmark will accept limitation of liability according to the Convention of 1976. For other persons seeking to limit liability, Denmark will apply the limitation of the Protocol of 1996.

„1. Im Gesetz Nr. 228 vom 21. April 1999, mit dem das Protokoll von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen umgesetzt wurde, hat Dänemark Gebrauch von Artikel 15 Absatz 1 des genannten Übereinkommens betreffend die Anwendung des Übereinkommens gemacht. Macht folglich eine Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung in einem Vertragsstaat des Übereinkommens von 1976 hat, der nicht Vertragsstaat des Protokolls von 1996 ist, in dem Zeitraum, in dem Dänemark Vertragsstaat sowohl des Übereinkommens von 1976 als auch des Protokolls von 1996 ist, vor einem Gericht in Dänemark eine Beschränkung ihrer Haftung geltend, so akzeptiert Dänemark die Beschrän-

2. Denmark intends to make use of the provision in the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, article 15, paragraph 2(b). According to this provision a State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships of less than 300 tons. Denmark will inform the Secretary-General of the International Maritime Organization of the limits of liability upon adoption of the specific provisions in the Danish Legislation.
2. Dänemark beabsichtigt, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen anzuwenden. Nach dieser Bestimmung kann ein Vertragsstaat durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe regeln, die weniger als 300 Tonnen haben. Dänemark wird dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Haftungshöchstbeträge mitteilen, sobald die entsprechenden dänischen Rechtsvorschriften verabschiedet sind.
- As stated in the Instrument, the Protocol shall, however, not apply to the Faroe Islands and Greenland.”
- Wie in der Urkunde erklärt, gilt das Protokoll allerdings nicht für die Färöer und Grönland.“

Ferner hat Dänemark dem Generalsekretär der IMO am 25. März 2004 mit Wirkung vom 13. Mai 2004, dem Tag des Inkrafttretens des Protokolls, mit nachstehender Erklärung die Erstreckung auf Grönland notifiziert:

(Übersetzung)

„I also refer to the declaration made by Denmark upon deposit of its instrument of ratification of the Protocol of 1996, in which it was stated under point 2 that Denmark intended to make use of the provision in Article 15, paragraph 2(b), of the Convention according to which a State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships of less than 300 tons. In this connection, I have the honour to inform you that with effect from the date of entry into force of the Protocol of 1996, the Danish limits of liability for ships of less than 300 tons will be 500,000 Units of Account as compared with the 1 million Units of Account stipulated in Article 6, paragraph 1(b)(i), of the Convention as amended by the Protocol.”

„Ich verweise ferner auf die von Dänemark bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Protokoll von 1996 abgegebene Erklärung, in der unter Nummer 2 festgestellt wurde, dass Dänemark beabsichtigt, Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens anzuwenden, nach dem ein Vertragsstaat durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe regeln kann, die weniger als 300 Tonnen haben. In diesem Zusammenhang beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls von 1996 an die dänischen Haftungshöchstbeträge für Schiffe mit weniger als 300 Tonnen nicht wie in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens in der Änderungsfassung des Protokolls 1 Million Rechnungseinheiten, sondern 500 000 Rechnungseinheiten betragen werden.“

Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. September 2001:

„Gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls richtet sich die Haftungsbeschränkung für Schiffe, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Die §§ 5e bis 5l dieses Gesetzes bestimmen Folgendes:

#### § 5e

(1) Der Haftungshöchstbetrag, auf den die Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden beschränkt werden kann, wird, sofern es sich nicht um Ansprüche im Sinne der §§ 5h und 5k handelt, wie folgt berechnet:

1. Für ein Fahrgastschiff oder ein anderes Schiff, das nach seiner Zweckbestimmung nicht der Beförderung von Gütern dient, sind, soweit sich nicht aus den Nummern 3

und 4 etwas anderes ergibt, 200 Rechnungseinheiten je Kubikmeter Wasserverdrängung bei höchstzulässigem Tiefgang des Schiffes anzusetzen, bei Schiffen mit eigener Antriebskraft vermehrt um 700 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen.

2. Für ein Schiff, das nach seiner Zweckbestimmung der Beförderung von Gütern dient, sind 200 Rechnungseinheiten je Tonne Tragfähigkeit des Schiffes anzusetzen, bei Schiffen mit eigener Antriebskraft vermehrt um 700 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen.
3. Für ein Schlepp- oder Schubboot sind 700 Rechnungseinheiten je Kilowatt Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen anzusetzen.
4. Für einen Bagger, Kran, Elevator oder eine sonstige schwimmende und bewegliche Anlage oder ein Gerät ähnlicher Art ist der Wert, den die Anlage oder das Gerät im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses hatte, anzusetzen.

(2) Für ein Schubboot, das im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses starr mit einem oder mehreren Schubleichtern zu einem Schubverband verbunden war, erhöht sich der für das Schubboot nach Absatz 1 Nr. 3 anzusetzende Betrag um 100 Rechnungseinheiten je Tonne Tragfähigkeit der Schubleichter, soweit nicht das Schubboot für einen oder mehrere dieser Schubleichter Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste erbracht hat. Erhöht sich der Haftungshöchstbetrag für das Schubboot nach Satz 1, so vermindert sich für jeden starr mit dem Schubboot verbundenen Schubleichter der Haftungshöchstbetrag für alle aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche um den gleichen Betrag. Satz 2 gilt jedoch nicht für einen Anspruch des für das Schubboot haftenden Schuldners gegen den für einen mit dem Schubboot starr verbundenen Schubleichter haftenden Schuldner auf Ausgleichung im Innenverhältnis.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Schiff mit eigener Antriebskraft, das im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses mit einem oder mehreren Schiffen fest gekoppelt war, die nicht Anlagen oder Geräte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 darstellen, sowie für die gekoppelten Schiffe, jedoch mit der Maßgabe, dass sich für das fortbewegende Schiff der nach Absatz 1 anzusetzende Betrag um 100 Rechnungseinheiten je Kubikmeter Wasserverdrängung oder je Tonne Tragfähigkeit der anderen Schiffe erhöht.

(4) In jedem Falle beträgt der Haftungshöchstbetrag mindestens 200 000 Rechnungseinheiten, soweit es sich nicht um Leichter handelt, die nur zum Umladen in Häfen verwendet werden.

#### § 5f

(1) Der Haftungshöchstbetrag, auf den die Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Sachschäden beschränkt werden kann, beträgt, sofern es sich nicht um Ansprüche im Sinne des § 5h handelt, die Hälfte der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge.

(2) Bei der Befriedigung aus dem in Absatz 1 genannten Haftungshöchstbetrag haben Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen, Schleusen, Brücken und Navigationshilfen den Vorrang.

#### § 5g

Reicht der nach § 5e maßgebende Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht aus, so steht der nach § 5f Abs. 1 errechnete Betrag zur Befriedigung der nicht befriedigten Restansprüche nach § 5e zur Verfügung. Die Restansprüche wegen Personenschäden haben hierbei den gleichen Rang wie die Ansprüche wegen Sachschäden; § 5f Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden.

#### § 5h

(1) Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Dritten entstandener Schäden durch gefährliche, auf dem Schiff des Schuldners beförderte Güter gilt, wenn die Ansprüche nicht solche nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz sind, ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Der Haftungshöchstbetrag steht ausschließlich zur Befriedigung der in Satz 1 genannten Ansprüche zur Verfügung. Gefährliche Güter im Sinne von Satz 1 sind die der Anlage A zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (Anlage 1 zur Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994, BGBl. 1994 II S. 3830, 3831) in der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzten Fassung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebliche Haftungshöchstbetrag beträgt

1. für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden das Dreifache der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge, mindestens jedoch 5 Millionen Rechnungseinheiten;
2. für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Sachschäden das Dreifache der nach § 5f maßgebenden Haftungshöchstbeträge, mindestens jedoch 5 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Bei der Befriedigung aus dem in Absatz 2 Nr. 2 genannten Haftungshöchstbetrag haben Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen, Schleusen, Brücken und Navigationshilfen den Vorrang.

(4) Reicht der nach Absatz 2 Nr. 1 maßgebende Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden zur vollen Befriedigung dieser Ansprüche nicht aus, so steht der nach Absatz 2 Nr. 2 errechnete Betrag zur Befriedigung der nicht befriedigten Restansprüche nach Absatz 2 Nr. 1 zur Verfügung. Die Restansprüche wegen Personenschäden haben hierbei den gleichen Rang wie die Ansprüche wegen Sachschäden; Absatz 3 ist insoweit nicht anzuwenden.

#### § 5i

Abweichend von den §§ 5e, 5f Abs. 1 und § 5h kann ein Berger oder Retter im Sinne von § 5c Abs. 1 Nr. 2 oder ein an Bord tätiger Lotse seine Haftung für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen Personenschäden auf einen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 200 000 Rechnungseinheiten sowie für Ansprüche wegen Sachschäden auf einen Haftungshöchstbetrag in Höhe von 100 000 Rechnungseinheiten beschränken. § 5f Abs. 2 und § 5g gelten entsprechend.

#### § 5j

Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche aus Wrackbeseitigung gilt ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Dieser beträgt die Hälfte der nach § 5e maßgebenden Haftungshöchstbeträge. Der Haftungshöchstbetrag steht ausschließlich zur Befriedigung der Ansprüche aus Wrackbeseitigung zur Verfügung.

#### § 5k

(1) Für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche wegen der Tötung oder Verletzung von Personen, die

1. auf Grund eines Personenbeförderungsvertrages oder
2. mit Zustimmung des Beförderers in Begleitung eines auf Grund eines Güterbeförderungsvertrages mit dem Schiff beförderten Fahrzeugs oder lebenden Tieres

mit dem Schiff befördert worden sind (Reisende), gilt ein gesonderter Haftungshöchstbetrag. Dieser steht ausschließlich zur Befriedigung von Ansprüchen der Reisenden zur Verfügung.

(2) Der Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen Personenschäden von Reisenden nach Absatz 1 beträgt 60 000 Rechnungseinheiten, multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf. Ist die Anzahl der Reisenden, die befördert werden dürfen, nicht vorgegeben, so bestimmt sich der Haftungshöchstbetrag nach der Anzahl der Reisenden, die das Schiff im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses tatsächlich befördert hat. Der Haftungshöchstbetrag beträgt jedoch mindestens 720 000 Rechnungseinheiten und höchstens 12 Millionen Rechnungseinheiten.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Haftungshöchstbetrag für einen Berger oder Retter im Sinne von § 5c Abs. 1 Nr. 2 oder einen an Bord tätigen Lotsen 720 000 Rechnungseinheiten.

#### § 5l

Die in diesem Abschnitt genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die nach den §§ 5e bis 5k maßgebenden Haftungshöchstbeträge werden in Deutsche Mark entsprechend dem Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht im Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds oder der Leistung einer vom Gericht zugelassenen Sicherheit umgerechnet. Wird die Beschränkung der Haftung im Wege der Einrede nach § 5d Abs. 3 geltend gemacht, so ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Umrechnung der Tag des Urteils. Der Wert der Deutschen Mark gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls ist die Haftungsbeschränkung für Schiffe mit einem Raumgehalt bis 250 Ton-

nen durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland in der Weise geregelt, dass sich der nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls zu errechnende Haftungshöchstbetrag für solche Schiffe auf die Hälfte des für ein Schiff mit einem Raumgehalt von 2 000 Tonnen geltenden Haftungshöchstbetrages beläuft.

Im Übrigen behält sich die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls das Recht vor, die Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe d und e des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls von 1996 auszuschließen.“

Malta bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. Februar 2004:

(Übersetzung)

- „(a) Pursuant to Article 18(1)(a) and (b) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol, Malta reserves the right to exclude the application of Article 2, paragraphs 1(d) and (e), and to exclude claims for damage within the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996, which arise from occurrences which take place after the coming into force of that Convention as part of the Law of Malta.
- (b) Malta intends to make use of the option provided for in Article 15(2)(b) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships less than 300 tons. National law in Malta will apply the provisions of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to such ships. However, for such ships, Article 6 will have effect as if Article 6(1)(a)(i) refers to 1,000,000 units of account and Article 6(1)(b)(i) refers to 500,000 units of account.
- (c) Malta intends to make use of the option provided for in article 15(3bis) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to passengers. To this effect, national law in Malta implementing the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol will not apply to claims covered by the Athens Convention relating to the Carriage of Passengers and their Luggage by Sea, 1974, which arise from occurrences which take place after the coming into force of that Convention as part of the Law of Malta.“
- „a) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 behält sich Malta das Recht vor, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e auszuschließen und die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See auszuschließen, die aus Ereignissen entstehen, welche nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens als maltesisches Recht stattfinden.
- b) Malta beabsichtigt, Gebrauch von der Möglichkeit nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 zu machen, durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe zu regeln, die weniger als 300 Tonnen haben. Das innerstaatliche Recht Maltas wird das Übereinkommen von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 auf solche Schiffe anwenden. Für solche Schiffe wird Artikel 6 jedoch gelten, als würde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i 1 Million Rechnungseinheiten nennen und als würde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i 500 000 Rechnungseinheiten nennen.
- c) Malta beabsichtigt, Gebrauch von der Möglichkeit nach Artikel 15 Absatz 3<sup>bis</sup> des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 zu machen, durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Ansprüche von Reisenden zu regeln. Somit wird das innerstaatliche Recht Maltas, welches das Übereinkommen von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 umsetzt, nicht für Ansprüche gelten, die unter das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihres Gepäcks auf See fallen und aus Ereignissen entstehen, welche nach Inkrafttreten des Übereinkommens als maltesisches Recht stattfinden.“

Norwegen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. Oktober 2002:

(Übersetzung)

“In accordance with article 18 paragraph 1 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as amended by article 7 of the Protocol of 1996, Norway reserves its right to exclude claims for damage within the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996, or of any amendment or protocol thereto.”

„Nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, geändert durch Artikel 7 des Protokolls von 1996, behält sich Norwegen das Recht vor, die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder einer Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zu dem Übereinkommen auszuschließen.“

Die Russische Föderation bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 25. Mai 1999:

(Übersetzung)

#### Reservations

“The Russian Federation reserves the right, pursuant to paragraph 1 of article 18 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, amended by the Protocol of 1996, to exclude:

- (a) the provisions of subparagraphs (d) and (e) of paragraph 1 of article 2;
- (b) claims related to damage in the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in Connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996, or any amendment or protocol related thereto.”

#### Statement

“The Russian Federation pursuant to subparagraph (e) of article 3 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, amended by the Protocol of 1996, will apply the legislation of the Russian Federation on compensation for injury to persons or property, in full, to claims for personal injury or property caused to employees of shipowners or rescuers, arising from liabilities related to the vessel or rescue operations, as well as to claims by their heirs, dependants or persons entitled to be maintained by them, if the contract of employment between the shipowner or rescuer and those employees is subject to the law of the Russian Federation.

The Russian Federation makes use of the possibility, provided in paragraph 3 of article 15 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, amended by the Protocol of 1996, and will

#### Vorbehalte

„Die Russische Föderation behält sich nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 das Recht vor,

- a) die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e auszuschließen;
- b) die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See oder einer Änderung des Übereinkommens oder eines Protokolls zu dem Übereinkommen auszuschließen.“

#### Erklärung

„Im Einklang mit Artikel 3 Buchstabe e des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 wird die Russische Föderation die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über die Entschädigung von Personen- und Sachschäden uneingeschränkt auf Ansprüche wegen Körperverletzung oder Beschädigung von Sachen anwenden, die Beschäftigten von Schiffseigentümern oder von Bergern oder Rettern entstehen und die aus Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten resultieren, sowie auf Ansprüche ihrer Erben, Angehörigen oder sonstigen unterhaltsberechtigten Personen, sofern der Beschäftigungsvertrag zwischen dem Schiffseigner oder dem Retter oder Berger und den Beschäftigten dem Recht der Russischen Föderation unterliegt.

Die Russische Föderation macht von der in Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Änderungsfassung des Protokolls von

apply the law of the Russian Federation on compensation for damage to persons or personal property, in full, to claims for compensation for damage to persons or personal property, directly connected with the operation of the ship or with rescue operations, if the shipowner and the person concerned or rescuer and the person concerned are organizations or citizens of the Russian Federation.

The Russian Federation makes use of the possibility, provided in paragraph 3 of article 15 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, amended by the Protocol of 1996, and will apply the law of the Russian Federation on compensation for damage to the life or health of citizens, in full, to claims for compensation for damage caused to the life or health of passengers on a ship if the shipowner and passenger are organizations or citizens of the Russian Federation.”

1996 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und wird das Recht der Russischen Föderation über die Entschädigung von Schäden an Personen oder deren Eigentum uneingeschränkt auf Ansprüche wegen Schäden an Personen oder deren Eigentum anwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Rettungs- oder Bergungsarbeiten stehen, sofern der Schiffseigentümer und die betroffene Person beziehungsweise der Retter oder Berger und die betroffene Person in der Russischen Föderation niedergelassene Organisationen beziehungsweise Staatsangehörige der Russischen Föderation sind.

Die Russische Föderation macht von der in Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und wird das Recht der Russischen Föderation über die Entschädigung von Ansprüchen wegen des Todes oder der Körperverletzung von Staatsangehörigen uneingeschränkt auf Haftungsansprüche wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes anwenden, sofern der Schiffseigentümer und der Reisende in der Russischen Föderation niedergelassene Organisationen beziehungsweise Staatsangehörige der Russischen Föderation sind.“

Das Vereinigte Königreich bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. Juni 1999:

*(Übersetzung)*

“(a) Pursuant to article 18(1)(a) and (b) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol, the United Kingdom reserves the right to exclude the application of article 2, paragraphs 1(d) and (e), and to exclude claims for damage within the meaning of the International Convention on Liability and Compensation for Damage in connection with the Carriage of Hazardous and Noxious Substances by Sea, 1996.

(b) The United Kingdom intends to make use of the option provided for in article 15(2)(b) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships less than 300 tons. National law in the United Kingdom will apply the provisions of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to such ships. However, for such ships, article 6 will have effect as if article 6(1)(a)(i) referred to 1,000,000 Units of Account and article 6(1)(b)(i) referred to 500,000 Units of Account.

„a) Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e auszuschließen und die Ansprüche wegen Schäden im Sinne des Internationalen Übereinkommens von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See auszuschließen.

b) Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, von der in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe zu regeln, die weniger als 300 Tonnen haben. Nach innerstaatlichem Recht des Vereinigten Königreichs wird das Übereinkommen von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 für solche Schiffe gelten. Für solche Schiffe wird Artikel 6 jedoch gelten, als würde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i 1 Million Rechnungseinheiten nennen und als

- (c) The United Kingdom intends to make use of the option provided for in article 15(3bis) of the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol to regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to passengers. National law in the United Kingdom implementing the 1976 Convention as amended by the 1996 Protocol will provide for no limit of liability in respect of claims arising from the loss of life or personal injury to passengers of a ship. However, separate limits may continue to apply to a liability for such claims under national law based on the provisions of the Convention relating to the Carriage of Passengers and their Luggage by Sea.

The United Kingdom's ratification of the Protocol of 1996 will not be extended to the Overseas Territories of the United Kingdom until such time as the United Kingdom's denunciation of the 1976 Convention is extended to them."

würde Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i 500 000 Rechnungseinheiten nennen.

- c) Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, von der in Artikel 15 Absatz 3<sup>bis</sup> des Übereinkommens von 1976 in der Änderungsfassung des Protokolls von 1996 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Ansprüche von Reisenden zu regeln. Das innerstaatliche Recht des Vereinigten Königreichs, welches das Übereinkommen von 1976 in seiner Änderungsfassung von 1996 umsetzt, schreibt keinen Haftungshöchstbetrag für Ansprüche wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes fest. Dennoch können nach innerstaatlichem Recht einzelne Höchstbeträge für die Haftung für solche Ansprüche auf der Grundlage des Übereinkommens über die Beförderung von Reisenden und ihres Gepäcks auf See gelten.

Die Ratifikation des Protokolls von 1996 durch das Vereinigte Königreich wird erst dann auf die Überseegebiete des Vereinigten Königreichs ausgedehnt, wenn die Kündigung des Übereinkommens von 1976 durch das Vereinigte Königreich auf die Überseegebiete ausgedehnt wird."

Berlin, den 23. November 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

**Vom 23. November 2004**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Liberia am 22. Oktober 2004

Syrien, Arabische Republik am 18. September 2004

nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärungen:

*(Übersetzung)*

Declarations (Translation)(Original: Arabic)	Erklärungen (Übersetzung) (Original Arabisch)
--	---

“In accordance with the provisions of article 28, paragraph 1, of the Convention the Syrian Arab Republic does not recognize the competence of the Committee against Torture provided for in article 20 thereof;

The accession of the Syrian Arab Republic to this Convention shall in no way signify recognition of Israel or entail entry into any dealings with Israel in the context of the provisions of this Convention.”

„Nach Artikel 28 Absatz 1 des Übereinkommens erkennt die Arabische Republik Syrien die in Artikel 20 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter nicht an.

Der Beitritt der Arabischen Republik Syrien zu dem Übereinkommen bedeutet keineswegs die Anerkennung Israels und hat auch nicht die Aufnahme irgendeiner Form von Beziehungen zu Israel im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur Folge.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juli 2004 (BGBl. II S. 1266).

Berlin, den 23. November 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

**Vom 24. November 2004**

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mikronesien, Föderierte Staaten von am 1. Oktober 2004  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte.

II.

Lesotho hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 25. August 2004 mit Wirkung vom selben Tage mit nachstehender Erklärung die teilweise Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 2 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1996, BGBl. II S. 2611):

*(Übersetzung)*

„I have the honour to refer to the following reservation which was entered by the Government of the Kingdom of Lesotho upon ratification of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, on 22 August, 1995:

„The Government of the Kingdom of Lesotho declares that it does not consider itself bound by Article 2 to the extent that it conflicts with Lesotho's constitutional stipulations relative to succession to the throne of the Kingdom of Lesotho and law relating to succession to chieftainship. The Lesotho Government's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention especially in Article 2 (e), shall be treated as extending to the affairs of religious denomination.

Furthermore, the Lesotho Government declares that it shall not take any legislative measures under the Convention where those measures would be incompatible with the Constitution of Lesotho.’

I have further the honour to inform Your Excellency that the Government of Lesotho has decided to modify this reservation, made upon ratification, in respect of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women to read thus:

„The Government of the Kingdom of Lesotho declares that it does not consider itself bound by Article 2 to the extent that it conflicts with Lesotho's constitutional stipulations relative to the succession to the throne of the Kingdom of Lesotho and law relating to the succession to chieftainship.’”

„Ich beehre mich, auf den folgenden von der Regierung des Königreichs Lesotho bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 22. August 1995 angebrachten Vorbehalt Bezug zu nehmen:

„Die Regierung des Königreichs Lesotho erklärt, dass sie sich durch Artikel 2 nicht als gebunden betrachtet, soweit er im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Lesothos betreffend die Thronfolge des Königreichs Lesotho und dem Recht betreffend die Häuptlingsnachfolge steht. Die Ratifikation durch die Regierung von Lesotho erfolgt unter der Bedingung, dass keine ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, insbesondere Artikel 2 Buchstabe e, so angesehen wird, als erstrecke sie sich auf die Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus erklärt die Regierung von Lesotho, dass sie keine gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären.’

Des Weiteren beehre ich mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, dass die Regierung von Lesotho beschlossen hat, diesen bei der Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt wie folgt zu ändern:

„Die Regierung des Königreichs Lesotho erklärt, dass sie sich durch Artikel 2 nicht als gebunden betrachtet, soweit er im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Lesothos betreffend die Thronfolge des Königreichs Lesotho und dem Recht betreffend die Häuptlingsnachfolge steht.’ “

## Die Föderierten Staaten von Mikronesien bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 1. September 2004:

(Übersetzung)

## "Reservations

1. The Government of the Federated States of Micronesia advises that it is not at present in a position to take the measures either required by Article 11 (1) (d) of the Convention to enact comparable worth legislation, or by Article 11 (2) (b) to enact maternity leave with pay or with comparable social benefits throughout the nation;
2. The Government of the Federated States of Micronesia, in its capacity as trustee of the heritage of diversity within its States under Article V of its Constitution, reserves the right not to apply the provisions of Articles 2 (f), 5, and 16 to the succession of certain well-established traditional titles, and to marital customs that divide tasks or decision-making in purely voluntary or consensual private conduct; and
3. The Government of the Federated States of Micronesia does not consider itself bound by the provisions of Article 29 (1) of the Convention, and takes the position that any dispute relating to the interpretation or application of the Convention may only be submitted to arbitration or to the International Court of Justice with the agreement of all parties to the dispute."

## „Vorbehalte

1. Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien erklärt, dass sie derzeit nicht landesweit die Maßnahmen treffen kann, die nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens zum Erlass von Rechtsvorschriften, die eine gleichwertige Behandlung garantieren<sup>1)</sup>, erforderlich sind beziehungsweise die nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs erforderlich sind.
2. Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien behält sich in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin des vielfältigen Erbes ihrer Staaten nach Artikel V der Verfassung Mikronesiens das Recht vor, Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 und Artikel 16 weder auf die Erbfolge in Bezug auf bestimmte traditionell anerkannte dingliche Rechte noch auf eheliche Bräuche anzuwenden, nach denen die Aufteilung von Pflichten oder der Entscheidungsfindung vollkommen dem privaten freiwilligen beziehungsweise einvernehmlichen Verhalten überlassen sind.
3. Die Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien sieht sich durch Artikel 29 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden an und vertritt die Auffassung, dass eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens nur mit Zustimmung aller Streitparteien zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht oder dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden kann."

<sup>1)</sup> Anm. d. Übers.: aus dem französischen Wortlaut.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. September 2004 (BGBl. II S. 1475).

Berlin, den 24. November 2004

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

**Bekanntmachung**  
**betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung**  
**der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste**  
**und zur Berechnung der Gebührensätze,**  
**zur Festlegung der ab 1. Januar 2005 geltenden Gebührensätze**  
**und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von**  
**FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum**  
**nach dem Internationalen Übereinkommen über die**  
**Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)**

**Vom 29. Dezember 2004**

Die erweiterte Kommission hat folgende Beschlüsse gefasst:

- am 8. Oktober 2004 die nachstehenden Beschlüsse Nr. 80 und 81 betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze,
- am 22. Dezember 2004 die nachstehenden Beschlüsse Nr. 83 und 84 zur Festlegung der Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1535).

Berlin, den 29. Dezember 2004

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Im Auftrag  
Wolf Liedhegener

## Beschluss Nr. 80 betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, geändert durch das am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Protokoll, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(a) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

### Artikel 1

Die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1.1 wird auf folgende ICAO-Dokumente verwiesen:

(...) „den „ICAO's Policies on Charges for Airports and Air Navigation Services“ (Politik der ICAO im Bereich der Gebühren für Flughäfen und Luftfahrtendienste), wie sie im ICAO-Dokument 9082 sowie im „Manual on Air Navigation Services Economis“ (Handbuch über die wirtschaftlichen Aspekte der Luftfahrtendienste) in ICAO-Dokument 9161 wiedergegeben sind (...);“

1.2 der letzte Satz in Absatz 1.2 wird wie folgt ersetzt:

(...) „die Vertragsstaaten wenden diese Grundsätze für alle ihre Anbieter von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten an, deren Kosten in ihren Erhebungsgrundlagen enthalten sind.“

1.3 In Absatz 2.1.1 werden die zweite und der dritte Unterabsatz gestrichen.

1.4 Absatz 2.1.2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Investitionskosten schließen die in der präoperationellen Phase angefallenen Kapitalkosten ein. Dies erfolgt entweder dadurch, dass die jeweils anfallenden Zinsen in die Kapitalkosten einbezogen werden oder dass diese über die Nutzungsdauer der Anlagegüter abzuschreibenden Beträge kapitalisiert werden. Beide Methoden der Rechnungsführung sind zulässig.“

1.5 In Absatz 2.4 dritter Unterabsatz werden die folgenden neuen Bestimmungen h. und i. eingefügt:

„h. im Verhältnis zur mittleren geflogenen Strecke oder zur mittleren Flugzeit in den Kontrollzonen der Streckennavigationsdienste und Anflug-/Flughafendienste;

i. in Übereinstimmung mit der Organisationsstruktur bei der Bereitstellung der Flugsicherungsdienste.“

Der gesamte Unterabsatz, der mit „Die Zuweisung der Kosten auf die Streckennavigationsdienste und Anflug-/Flughafendienste (...)“ beginnt und in dem unter Buchstabe a. bis i. die neun Kriterien für die Kostenzuweisung aufgeführt werden, wird nach Absatz 2 „Grundsätze der Rechnungsführung“ verschoben, und zwar hinter den Satz, der mit „(...) den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungsführung festgelegt werden.“ endet.

1.6 Absatz 2.10 wird durch die Absätze 2.10.1, 2.10.2, 2.10.3 und 2.10.4 wie folgt ersetzt:

„2.10.1 Die Staaten verstärken die Koordination zwischen den betreffenden nationalen Behörden (Zivilluftfahrtbehörde und Wetterdienstbehörde – falls unterschiedlich) und den betreffenden Anbietern der Dienste (Anbieter von Flugsicherungsdiensten und Anbieter von Luftfahrtdiensten – falls unterschiedlich), um sicherzustellen, dass die Kosten für die Luftfahrtwetterdienste, die den Benutzer der zivilen Luftfahrt in Rechnung gestellt werden, gerechtfertigt sind und auf angemessene Weise bestimmt werden.

2.10.2 Die Staaten stellen sicher, dass ihre jeweiligen Anbieter von Luftfahrtwetterdiensten ein umfassendes Bestandsverzeichnis der (direkten und wesentlichen) Einrichtungen und Dienste des Wetterdienstes (MET) und auch der Produkte und Funktionen für den Luftfahrtwetterdienst erstellen, die ausschließlich für den Bedarf der Luftfahrt erforderlich sind. Dieses Bestandsverzeichnis ist durch einschlägige Verweise auf die ICAO-Anlagen (insbesondere Anlage 3), die Verfahren für Luftfahrtendienste, den Europäischen Luftfahrtsplan sowie auf die entsprechenden nationalen Regelungen zu ergänzen.

2.10.3 Die Informationen werden den Benutzern der Zivilluftfahrt auf der Ebene der Produkte/Aufgaben zugänglich gemacht. Die Staaten führen so bald wie möglich transparente Systeme der Kostenrechnung ein. Nach deren Einführung stellen die Staaten sicher, dass alle einschlägigen Informationen, die sich auf diese Systeme beziehen (beginnend mit dem Bestandsverzeichnis), den von den Benutzern der Zivilluftfahrt entsprechend befugten Vertretern bereitgestellt werden.

2.10.4 Eine Aufschlüsselung der Kosten für die Luftfahrtwetterdienste nach „Postenkategorien“ (Personal, Betriebskosten, Abschreibung, Zinsen, Sonstige) wird auf multilateraler Ebene als Anhang zu den vorliegenden EUROCONTROL-Meldetabellen erstellt.“

1.7 Anlage VI (Erläuterung der Begriffe) wird um die folgenden Begriffsbestimmungen ergänzt:

„Selbständige Luftfahrtdienstbehörde (ANS). Siehe „Manual on Air Navigation Services Economics“ (Handbuch über die wirtschaftlichen Aspekte der Luftfahrtdienste), ICAO-Dokument 9161, Absätze 2.11 ff.

Zivilluftfahrtbehörde. Eine selbständige Behörde, die Regulierungsfunktionen wahrnimmt. In manchen Fällen ist sie auch für die Verwaltung von Flughäfen und/oder Luftfahrtdiensten zuständig.

Organisationsprivatisierung. Die Schaffung einer Rechtsfigur in privater oder öffentlicher Hand zur Verwaltung bestimmter Einrichtungen und Dienste entweder auf dem

Wege einer spezifischen gesetzlichen Regelung oder durch vorhandene Gesetzesbestimmungen wie beispielsweise das Gesellschaftsrecht. Nach der Organisationsprivatisierung wird die Rechtsfigur selbständig.“

1.8 Anlage VII (Wirtschaftsregelung):

Im Titel der Anlage sind die Worte „Entwurf der“ zu streichen.

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf das Datum des vorliegenden Beschlusses folgt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 2004

P. Lunardi  
Präsident der Kommission

## Beschluss Nr. 81 betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, geändert durch das am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichnete Protokoll, insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a);

gestützt auf die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

### Artikel 1

Die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1.1 Der letzte Unterabsatz in Absatz 1.3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Vertragsstaaten können jedoch die nationalen Gebührensätze im Voraus für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festlegen. In diesem Fall ermitteln sie die entsprechenden Voranschläge für die Kosten und die Dienstleistungseinheiten für jedes der betreffenden Jahre.

Unabhängig von dem Zeitraum, für den die nationalen Gebührensätze festgelegt werden, decken die Kosten und dazugehörigen Daten den Zeitraum bis zum Jahr „n + 6“ ab.“

1.2 Der letzte Unterabsatz in Absatz 1.8 wird wie folgt ersetzt:

„Wenn die Gebührensätze im Voraus für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festgelegt werden, wird die Ausgleichs-

regelung angewandt, um zu gewährleisten, dass nur die tatsächlichen Kosten für die Dienstleistung wieder eingebracht werden.

Die Ausgleichsregelung wird ausführlich in den Anlagen II und III und nachstehend in Abschnitt 3 beschrieben.“

1.3 Es wird ein neuer Absatz 1.12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Im Interesse eines effizienten und wirksamen Dienstes zu geringstmöglichen Kosten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1.10 (i), (ii) und (iii) sowie 1.11 (i), (ii), (iii) und (iv) unter der Annahme, dass alle erforderlichen Veränderungen vorgenommen worden sind, sinngemäß für diejenigen Vertragsstaaten, welche ihre Gebührensätze im Voraus für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festlegen und deren Dienstleister nicht der unabhängigen Wirtschaftsregelung unterliegen.“

1.4 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Der nationale Gebührensatz wird wie folgt berechnet:

- die für das betreffende Jahr veranschlagte Erhebungsgrundlage wird durch die veranschlagte Gesamtzahl der Dienstleistungseinheiten für dasselbe Jahr geteilt, oder
- die veranschlagte Erhebungsgrundlage, die zur Berücksichtigung der Flüge mit Gebührenbefreiung entsprechend reduziert wurde, wird durch die veranschlagte Anzahl der gebührenpflichtigen Dienstleistungseinheiten für das betreffende Jahr geteilt.

Deckungsdefizite bei den Kosten, die auf die Gebührenbefreiung von Flügen zurückzuführen sind, dürfen nicht zu Lasten anderer Benutzer wiedereingebracht werden.

Der nationale Gebührensatz wird gemäß Anlage III festgelegt.“

1.5 Absatz 3.1.2 wird wie folgt ersetzt:

„Deckungsdefizite oder Deckungsüberschüsse als Ergebnis des Unterschieds zwischen Einkünften/Einnahmen und Kosten werden auf das Jahr „n + 2“ oder über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren (für die Jahre „n + 1“ bis „n + 6“) übertragen und in die entsprechenden Erhebungsgrundlagen eingeschlossen. Auf die übertragenen Mittel

wird ein angemessener Betrag für die Kapitalkosten angewandt. Die Übertragungen auf ein gegebenes Jahr werden zu dem Wechselkurs in Euro umgerechnet, der für die anderen in diesem Jahr anrechenbaren Kosten gilt. Vertragsstaaten, die von der Flexibilität Gebrauch machen wollen, die sich aus der Übertragung von Deckungsdefiziten/Deckungsüberschüssen über einen längeren Zeitraum als „n + 2“ ergibt, informieren den erweiterten Ausschuss für Streckengebühren hiervon schriftlich mit einer entsprechenden Begründung.

Vertragsstaaten, die sich für die Festlegung der nationalen Gebührensätze nach Absatz 1.3 und 1.8 entscheiden, übertragen die kumulierten Deckungsdefizite/Deckungsüber-

schüsse, die sich aus den Unterschieden zwischen den tatsächlichen Kosten und den Einnahmen ergeben und die nicht übertragen worden sind, auf den nachfolgenden Zeitraum.“

- 1.6 Die Tabelle 5 in Anlage II sowie die Tabellen 1 und 2 in Anlage III werden durch die Tabellen in den Anhängen 1, 2 bzw. 3 des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf das Datum des vorliegenden Beschlusses folgt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Oktober 2004

P. Lunardi  
Präsident der Kommission





**Anlage III**  
**Berechnung des Nationalen Gebührensatzes**

Tabelle 1

Erhebungsgrundlage und nationaler Gebührensatz: Prognose für das Jahr n + 2					
Cost-Base and National Unit Rate: Year n + 2 Forecast Account					
Staat:	„Staat“				
<b>1. Nationale Kosten</b>					
Jahr n	Währung		Real		
Jahr n + 1	Währung		Schätzung		
Jahr n + 2	Währung		Schätzung		
<b>2. EUROCONTROL-Kosten</b>					
Jahr n	Euro		Real		
Jahr n + 1	Euro		Schätzung		
Jahr n + 2	Euro		Schätzung		
<b>3. Dienstleistungseinheiten insgesamt</b>					
% Unterschied					
Jahr n			Real		
Jahr n + 1			Schätzung		
Jahr n + 2			Schätzung		
<b>4. Gebührenbefreite Dienstleistungseinheiten</b>					
% Unterschied					
Jahr n			Real		
Jahr n + 1			Schätzung		
Jahr n + 2			Schätzung		
<b>5. Berechnung des nationalen Gebührensatzes</b>			Euro		
5.1 nationale Kosten		1			
5.2 EUROCONTROL-Kosten		2			
5.3 Nicht verminderte Gebührenerhebungsgrundlage		3=1+2			
5.4 Verminderung für VFR-Kosten		4			
5.5 Rundflüge		5			
5.6 Erhebungsgrundlage für IFR-Flüge		6=3-4-5			
5.7 Verminderung für gebührenbefreite Flüge		7			
5.8 Verminderte Erhebungsgrundlage		8=6-7			
5.9 Auf das Jahr n + 2 übertragener Betrag		9			
5.10 Den Benutzern zuzuweisende Kosten		10=8-9			
5.11 Gebührenpflichtige Flüge für das Jahr n + 2		11			
5.12 Nationaler Gebührensatz		12=10/11			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">Angewandter Wechselkurs</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Durchschnitt April/Sept. n + 1: 1 Euro = Währung</td> </tr> </table>				Angewandter Wechselkurs	Durchschnitt April/Sept. n + 1: 1 Euro = Währung
Angewandter Wechselkurs					
Durchschnitt April/Sept. n + 1: 1 Euro = Währung					

Anhang 3

Tabelle 2

Ausgleichsregelung – Saldo zwischen Einnahmen und Kosten des Jahres n		in Landeswahrung																								
Staat:																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><b>1. Einnahmen:</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Vereinnahmte Betrage im Jahr in Landeswahrung</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ausstehende Forderungen zum Abschluss des Erhebungsjahres n</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">+</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;">1)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ausbuchungen (nationale Gebuhren) im Jahre n</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ausstehende Forderungen zu Beginn des Erhebungsjahres n</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">-</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Brutto-Einnahmen (A)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ruckstellung fur zweifelhafte Forderungen</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">-</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Netto-Einnahmen (B)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			<b>1. Einnahmen:</b>			Vereinnahmte Betrage im Jahr in Landeswahrung			Ausstehende Forderungen zum Abschluss des Erhebungsjahres n	+	1)	Ausbuchungen (nationale Gebuhren) im Jahre n	+		Ausstehende Forderungen zu Beginn des Erhebungsjahres n	-		Brutto-Einnahmen (A)			Ruckstellung fur zweifelhafte Forderungen	-		Netto-Einnahmen (B)		
<b>1. Einnahmen:</b>																										
Vereinnahmte Betrage im Jahr in Landeswahrung																										
Ausstehende Forderungen zum Abschluss des Erhebungsjahres n	+	1)																								
Ausbuchungen (nationale Gebuhren) im Jahre n	+																									
Ausstehende Forderungen zu Beginn des Erhebungsjahres n	-																									
Brutto-Einnahmen (A)																										
Ruckstellung fur zweifelhafte Forderungen	-																									
Netto-Einnahmen (B)																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><b>2. Kosten:</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Ermittelte Kosten des Staates fur das Jahr n</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">– Abzuglich Kosten fur gebuhrenbefreite Fluge im Jahre n</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">– VFR-Fluge</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">–</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">– Rundfluge</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">–</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">– Andere</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">–</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">– Abzuglich Verwaltungskosten fur gebuhrenbefreite Fluge</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Kosten des Staates, die im Jahr n wiedereinzubringen sind (C)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			<b>2. Kosten:</b>			Ermittelte Kosten des Staates fur das Jahr n			– Abzuglich Kosten fur gebuhrenbefreite Fluge im Jahre n			– VFR-Fluge	–		– Rundfluge	–		– Andere	–		– Abzuglich Verwaltungskosten fur gebuhrenbefreite Fluge			Kosten des Staates, die im Jahr n wiedereinzubringen sind (C)		
<b>2. Kosten:</b>																										
Ermittelte Kosten des Staates fur das Jahr n																										
– Abzuglich Kosten fur gebuhrenbefreite Fluge im Jahre n																										
– VFR-Fluge	–																									
– Rundfluge	–																									
– Andere	–																									
– Abzuglich Verwaltungskosten fur gebuhrenbefreite Fluge																										
Kosten des Staates, die im Jahr n wiedereinzubringen sind (C)																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"><b>3. Saldo:</b></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Deckungsdefizit/-uberschuss fur das Jahr n (B-C)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Auf das Jahr n ubertragener Betrag</td> <td style="text-align: center; padding: 5px;">+</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">Saldo des Jahres n</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			<b>3. Saldo:</b>			Deckungsdefizit/-uberschuss fur das Jahr n (B-C)			Auf das Jahr n ubertragener Betrag	+		Saldo des Jahres n														
<b>3. Saldo:</b>																										
Deckungsdefizit/-uberschuss fur das Jahr n (B-C)																										
Auf das Jahr n ubertragener Betrag	+																									
Saldo des Jahres n																										
1) Euro .....	zum Kurs von 1 Euro =	Wahrung																								
2) Einschlielich EUROCONTROL-Kosten	zum Kurs von 1 Euro =	Euro																								
		Wahrung																								

**Beschluss Nr. 83**  
**zur Festlegung der Gebührensätze für**  
**den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004

P. Lunardi  
Präsident der Kommission

## Ab 1. Januar 2005 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	Globaler Gebührensatz EUR	Verwendeter Wechselkurs EUR/Nationale Währung 1 EUR
Belgien/Luxemburg*)	83,83	-/-
Deutschland*)	71,49	-/-
Frankreich*)	60,58	-/-
Vereinigtes Königreich	82,76	0,681641 GBP
Niederlande*)	53,69	-/-
Irland*)	31,09	-/-
Schweiz	86,48	1,54271 CHF
Portugal Lissabon*)	49,02	-/-
Österreich*)	68,65	-/-
Spanien – Kontinent*)	71,95	-/-
Spanien – Kanarische Inseln*)	66,05	-/-
Portugal Santa Maria*)	14,98	-/-
Griechenland*)	36,84	-/-
Türkei**)	28,50	-/-
Malta	32,03	0,426982 MTL
Italien*)	69,57	-/-
Zypern	34,74	0,576182 CYP
Ungarn	34,80	246,866 HUF
Norwegen	59,54	8,35664 NOK
Dänemark	56,96	7,44047 DKK
Slowenien	69,96	239,949 SIT
Rumänien**)	40,97	-/-
Tschechische Republik	26,63	31,5760 CZK
Schweden	50,79	9,08255 SEK
Slowakische Republik	39,52	40,0047 SKK
Kroatien	50,19	7,43067 HRK
Bulgarien**)	52,83	-/-
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	63,96	61,2532 MKD
Republik Moldau	40,07	14,6636 MDL
Finnland*)	38,25	-/-
Albanien	47,23	124,710 ALL
Bosnien-Herzegowina	46,71	1,95651 BAM

\*) Teilnehmerstaaten EWU

\*\*) Staaten, die ihre Erhebungsgrundlage in Euro festlegen

**Beschluss Nr. 84**  
**über die Erhebung von Verzugszinsen**  
**bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren**  
**für den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum**

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens systems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einzig er Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2005 erhoben werden, beträgt

7,13 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2004

P. Lunardi  
Präsident der Kommission

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

## Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 42 und endet mit der Seite 1816.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 4 vom 16. Februar 2004  
Anhang zur Verordnung zur Änderung 1 der Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 41 vom 10. Februar 2004 (BGBl. 2004 II S. 119),
- zur Ausgabe Nr. 28 vom 14. September 2004  
Anlage zur 17. ADR-Änderungsverordnung vom 27. August 2004 (BGBl. 2004 II S. 1274),
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 8. Oktober 2004  
Anhang zur Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52 vom 23. September 2004 (BGBl. 2004 II S. 1418),
- zur Ausgabe Nr. 33 vom 12. Oktober 2004  
Anlage zur 12. RID-Änderungsverordnung vom 28. September 2004 (BGBl. 2004 II S. 1434),
- zur Ausgabe Nr. 41 vom 28. Dezember 2004  
Anlage zum Gesetz vom 21. Dezember 2004 zu dem Abkommen vom 18. November 2002 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (BGBl. 2004 II S. 1730).

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.